

Beitragsordnung des BTV

In der am 11. April 2016 erlassenen und am 25. März 2022
geänderten Fassung



Gemäß § 9 der Satzung des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV) hat das Präsidium am 11.04.2016 folgende Beitragsordnung erlassen, die zuletzt am 25.03.2022 geändert wurde:

§ 1 Beiträge

Die gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden in zwei Raten und zwar im ersten und dritten Quartal des jeweiligen Jahres per Lastschrift eingezogen.

Tritt ein Mitglied während des Jahres dem BTV bei, sind die Beiträge wie folgt nur anteilig zu entrichten:

- Beitritt im 1. Vierteljahr: Beitrag in Höhe von 100 %,
- Beitritt im 2. Vierteljahr: Beitrag in Höhe von 75 %,
- Beitritt im 3. Vierteljahr: Beitrag in Höhe von 50 %,
- Beitritt im 4. Vierteljahr: Beitrag in Höhe von 25 %.

Austretende Mitglieder haben immer den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 2 Mannschaftsmeldeentgelte

Die Mannschaftsmeldeentgelte (auch für die Regionalliga) und die sonstigen Entgelte sind im zweiten Quartal des Jahres per Lastschrift einzuziehen.

Die Mannschaftsmeldeentgelte für die Mixed-Wettbewerbe sind im dritten Quartal des Jahres per Lastschrift einzuziehen.

Die Mannschaftsmeldeentgelte für die Winterrunde sind im vierten Quartal des Jahres per Lastschrift einzuziehen.

§ 3 Ordnungsgeldbescheide

Die Gebühren der Ordnungsgeldbescheide sind zum Ende des Folgemonats der Ausstellung des Bescheides einzuziehen. Wird ein Einspruch eingelegt, informiert der/die Bezirksvorsitzende bzw. das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport umgehend die Geschäftsstelle von der Rechtsmitteleinlegung. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens geht eine Kopie der Entscheidung an die Geschäftsstelle.

§ 4 Entgelte für Turniere

Bei Durchführung eines Turniers wird ein Entgelt von EUR 2,00 pro Teilnehmer erhoben. Wird ein Turnier mit einem anderen Turnierprogramm als nu-Turnier durchgeführt, so wird für die Ergebniseinspielung ein Entgelt von EUR 20,00 vom Turnierveranstalter erhoben. Der zuständige Mitarbeiter informiert die Buchhaltung, damit der Lastschrifteinzug des Entgeltes erfolgen kann.

§ 5 Entgelte für Lehrgänge

Die Entgelte für die Lehrgänge und die Turnierbetreuung und -begleitung, für die Kosten der Übernachtung und des Frühstückes im Athletenhaus, für die Anmietung der Plätze und der Räume im LLZ legt das Präsidium fest. Die Preise im Bistro legt die Geschäftsstelle (Geschäftsführer) fest. Die Entgelte für die Lehrgänge, Turnierbetreuung und -begleitung sind ausnahmslos im Lastschriftverfahren durchzuführen.

§ 6 Mahnungen

Für jede Mahnung sind EUR 10,00 zu erheben, soweit die Festsetzung nicht durch die Bezirksvorsitzenden bzw. den Schatzmeister erfolgt (§ 9 Abs. 4 der Satzung BTV). Die Bezirksvorsitzenden bzw. der Schatzmeister legen die Höhe der Mahngebühren eigenverantwortlich fest.

§ 7 Entgelte für Baden-Tennis

Das Entgelt für den Pflichtbezug des offiziellen Verbandsorgans des BTV („baden-tennis“) wird im Juni des jeweiligen Jahres per Lastschrift eingezogen. Eine Anpassung des Pflichtbezuges und somit eine Entgeltanpassung erfolgt jeweils zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres.

Stefan Bitenc
Präsident